

Zürich, 24. Februar 2026

## Die Schweiz folgt dem Trend und führt eine Investitionskontrolle ein

Mit dem am 19. Dezember 2025 verabschiedeten Investitionsprüfgesetz (IPG) führt die Schweiz erstmals ein systematisches staatliches Prüfregime für bestimmte ausländische Direktinvestitionen ein. Die Schweiz reiht sich damit in einen internationalen Trend ein, verfügen doch rund 80% der OECD-Staaten bereits über sektorübergreifende Investitionskontrollinstrumente. Gleichwohl fällt die schweizerische Investitionskontrolle vergleichsweise zurückhaltend aus – durchgesetzt hat sich im Parlament letztlich die schlanke Variante des Ständerats, mit der die Offenheit der Schweiz gegenüber ausländischen Investitionen und ihre Attraktivität als Investitionsstandort möglichst gewahrt bleiben sollen.

### Zweck des Investitionsprüfgesetzes:

Das Investitionsprüfgesetz bezweckt den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor sicherheitspolitisch relevanten Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische staatliche Investoren. Da ausländische Investitionen in der Schweiz grundsätzlich als volkswirtschaftlich positiv und wohlfahrtsfördernd erachtet werden, beschränkte sich das Parlament bewusst auf ein wenig interventionistisches, zielgerichtetes und schlank ausgestaltetes Investitionsprüfregime. Eine staatliche Intervention des Bundes ist nur bei Transaktionen vorgesehen, bei denen eine "ex ante"-Risikobeurteilung Anlass zur Annahme gibt, dass sie die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder bedrohen könnten; in solchen Fällen kann der Bund die Transaktion unter Auflagen oder Bedingungen genehmigen oder sie untersagen. Diese offenen Kriterien geben den Behörden im Einzelfall einen erheblichen Ermessensspielraum, was erfasste Transaktionen mit einer gewissen Rechtsunsicherheit belastet. Aufgrund des engen Geltungsbereichs des Gesetzes fällt dieser Nachteil jedoch begrenzt ins Gewicht.

### Geltungsbereich des Investitionsprüfgesetzes:

Vom Gesetz erfasst und somit genehmigungspflichtig sind (i) Übernahmen (ii) inländischer Unternehmen (iii) durch ausländische staatliche

Investoren (iv) in einem sicherheitskritischen Sektor (v) oberhalb der relevanten Umsatzschwellen.

(i): Für die Beurteilung, wann eine Übernahme vorliegt, orientiert sich das IPG am Kontrollbegriff des Kartellgesetzes. Durch die Anlehnung an bereits bekannte Kriterien wird Rechtssicherheit geschaffen. Erfasst werden demnach ausschliesslich Übernahmen, die zu alleiniger oder gemeinsamer Kontrolle führen. Minderheitsbeteiligungen ohne Kontrollrechte bleiben vom Anwendungsbereich des neuen Kontrollregimes ausgenommen. Erfasst werden einzig Übernahmen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes; bestehende Kontrollbeteiligungen bleiben vom Anwendungsbereich ausgeschlossen und werden nicht tangiert.

(ii): Ein inländisches Unternehmen liegt vor, wenn dieses im Schweizer Handelsregister eingetragen ist. Massgeblich ist dabei der kartellrechtliche Unternehmensbegriff. Als Unternehmen gilt somit jeder Nachfrager oder Anbieter von Gütern oder Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von seiner Rechts- oder Organisationsform. Das formelle Kriterium des Handelsregistereintrags ist klar und praktikabel. Es hat insbesondere zur Folge, dass auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmensgruppen als inländische Unternehmen im Sinne des IPG qualifizieren können.

(iii): Im Gesetzgebungsverfahren wurde kontrovers diskutiert, ob das Investitionsprüfregime

ausschliesslich Übernahmen durch staatlich kontrollierte ausländische Investoren oder auch solche durch private ausländische Investoren erfasst soll. Durchgesetzt hat sich letztlich die erstgenannte Position. Als ausländische staatliche Investoren gelten demnach ausländische staatliche Organe, Unternehmen unter unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle eines ausländischen staatlichen Organs sowie Personen, die für ein solches Organ handeln. Die praktische Anwendung des Gesetzes dürfte insbesondere bei der Identifikation ausländischer staatlicher Investoren herausfordernd sein, vor allem bei verdeckten Strukturen. Dies betrifft vor allem totalitäre Staaten, auf die das Gesetz primär abzielt und in denen die Trennlinie zwischen staatlichem Einfluss und privater Wirtschaftstätigkeit häufig unscharf ist. Um der Gefahr verdeckter Einflussnahme zu begegnen, erfasst das Gesetz ausdrücklich auch Personen, die für ein ausländisches staatliches Organ handeln.

Der Bundesrat kann sodann Übernahmen durch ausländische staatliche Investoren aus bestimmten Staaten von der Genehmigungspflicht ausnehmen, sofern eine ausreichende Zusammenarbeit besteht, um Gefährdungen oder Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuwenden. Es ist zu erwarten, dass der Bundesrat von dieser Befugnis Gebrauch machen und mindestens Investoren aus EU- und EFTA-Staaten von der Genehmigungspflicht ausnehmen wird.

(iv): Genehmigungspflichtig sind ausschliesslich Übernahmen in den vom IPG definierten Sektoren. Hierbei wird zwischen besonders kritischen Bereichen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die bereits bei geringeren Umsätzen relevant werden ("Bagatellschwelle"), und weniger kritischen Bereichen mit höherer Umsatzschwelle unterschieden.

Die sensitivsten Bereiche, für die das IPG eine niedrigere Bagatellschwelle vorsieht – konkret durchschnittlich mindestens 50 Vollzeitstellen weltweit oder einen weltweiten Jahresumsatz von mindestens 10 Millionen Franken in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren – betreffen insbesondere:

- Unternehmen, die Güter herstellen oder Immaterialgüter übertragen, die für die Einsatzfähigkeit der Schweizer Armee, Sicherheitsinstitutionen des Bundes und Weltraumprogramme von entscheidender Bedeutung sind, sofern deren Ausfuhr ins Ausland nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG; Rüstungsgüter) oder nach dem

Güterkontrollgesetz (GKG; insbesondere Dual-Use-Güter) bewilligungspflichtig ist;

- Betreiber kritischer Infrastrukturen im Bereich Energie- und Wasserversorgung; und
- Erbringer zentraler sicherheitsrelevanter Informatikdienstleistungen.

Als Unternehmen in sicherheitskritischen Bereichen mit höherer Umsatzschwelle (weltweiter Umsatz des Zielunternehmens in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren von mindestens CHF 100 Mio.) gelten:

- Spitäler;
- Unternehmen in den Bereichen Pharma, Medizinprodukte, Impfstoffe und persönliche Schutzausrüstung;
- Betreiber von bedeutenden inländischen Knotenpunkten (Häfen, Flughäfen, Umschlagsanlagen für kombinierten Verkehr);
- Betreiber von inländischen Eisenbahninfrastrukturen;
- Betreiber von bedeutenden inländischen Verteilzentren für Lebensmittel;
- Betreiber von inländischen Telekommunikationsnetzen;
- Betreiber von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen; und
- systemrelevante Banken.

Im Unterschied zu anderen internationalen Investitionskontrollregimen fallen im Schweizer IPG somit verschiedene potenziell kritische Bereiche, wie Technologien in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter sowie Quanten- und Nukleartechnologien, nicht unter die erfassten Bereiche.

### **Genehmigungsverfahren:**

Das Genehmigungsverfahren orientiert sich am Fusionskontrollverfahren. Danach muss der ausländische Investor dem SECO jede genehmigungspflichtige Übernahme vor deren Vollzug melden. Bis zur Genehmigung gilt ein Vollzugsverbot, das durch Verwaltungsmassnahmen durchgesetzt und mit Verwaltungsanktionen von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes des inländischen Unternehmens sanktioniert werden kann.

Das Prüfverfahren ist in Anlehnung an das Fusionskontrollrecht in zwei Phasen gegliedert:

Phase I: Innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Gesuchs entscheidet das

SECO gemeinsam mit den zuständigen Verwaltungseinheiten und nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes, ob die Übernahme direkt genehmigt werden kann oder ein Prüfverfahren einzuleiten ist.

Phase II: Im Rahmen eines allfälligen Prüfverfahrens entscheidet das SECO grundsätzlich innerhalb von drei Monaten, ob die Übernahme genehmigt wird, wiederum im Einvernehmen mit den Verwaltungseinheiten und nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes. Erfolgt innerhalb der Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt die Übernahme als genehmigt, wobei das SECO die Frist verlängern kann. Spricht sich das SECO oder eine Verwaltungseinheit gegen die Genehmigung aus oder ist die Übernahme politisch besonders relevant, geht die Entscheidungskompetenz auf den Bundesrat über. Die Nicht-Genehmigung einer Übernahme kann somit einzig durch den Bundesrat verfügt werden.

Eine meldepflichtige Übernahme wird grundsätzlich genehmigt, wenn im Rahmen einer "ex ante"-Beurteilung kein Grund zur Annahme besteht, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder bedroht ist. Die Genehmigungskriterien gewähren den Behörden dabei einen erheblichen Ermessensspielraum. Eine Genehmigung kann zudem an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden, sofern dadurch die Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beseitigt wird.

Entscheide im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Beschwerdelegitimiert sind der ausländische Investor sowie das inländische Unternehmen.

#### **Ausblick:**

Die Schweiz hat sich mit der Beschränkung der Investitionsprüfung auf ausländische staatliche Investoren für einen zurückhaltenden Ansatz entschieden. Private ausländische Investoren bleiben von der Genehmigungspflicht unberührt, so dass voraussichtlich nur eine sehr kleine Anzahl Übernahmen pro Jahr kontrollpflichtig sein wird. Damit bleibt die Schweiz für ausländische Direktinvestitionen grundsätzlich offen, und für private Investoren gelten weiterhin die bestehenden sektorspezifischen Regelungen.

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat wird ausserdem eine Verordnung erlassen, die die praktischen Ausführungsbestimmungen des Investitionsprüf-

gesetzes regelt. Mit der Umsetzung des Schweizer Investitionskontrollregimes ist daher frühestens 2027 zu rechnen.

Beitrag von

**Thomas Schmid**

thomas.schmid@valfor.ch



**Stefan Scherrer**

stefan.scherrer@valfor.ch



**Matthias Suter**

matthias.suter@valfor.ch

